

Gutachten Art. 85f AVIG IIZ & Datenschutz

Dóra Makausz, Ressortleiterin, SECO/ALV

Nationale IIZ-Tagung, Freitag, 17. November 2017



Ausgangslage

- Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unterstützt und fördert Projekte des Vollzugs zur Optimierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit
- Dabei ist folgendes dem SECO ein grosses Anliegen:
 - Synergien nutzen
 - Gesetzlicher Rahmen
 - Evaluation (u.a. bzgl. Effizienz)
 - Nachweis der Wirksamkeit



Rechtliche Herausforderungen

Folgende Themenbereiche bedurften einer vertieften juristischen Prüfung:

- Möglichkeiten und Formen einer gemeinsamen Eingliederungsstelle;
- Befristete Übertragung der Fallverantwortung bzw. Aufgabendelegation unter bestimmten Voraussetzungen an eine andere Institution des Art. 85f AVIG;
- Fragen zum Datenschutz und Datenaustausch
- Möglichkeit eines befristeten Verzichts auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen.

→ Prüfung mittels externes Rechtsgutachten



Ergebnisse RG Zusammenarbeit Art. 85f AVIG (I)

- Die Einrichtung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle ist möglich.
- Eine befristete Fallübertragung an eine andere Institution oder an eine gemeinsame Wiedereingliederungsstelle ist unter bestimmten Bedingungen möglich.



Ergebnisse RG Zusammenarbeit Art. 85f AVIG (II)

- Entscheide können sowohl von der gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle wie auch von der fallführenden Instanz gefällt werden, jedoch nur mit offizieller Entscheideröffnung durch die originär zuständige Institution.
- Ein befristeter Verzicht auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen ist unter Anwendung der objektiven Kriterien der Zumutbarkeit im Einzelfall möglich.



Ergebnisse RG Datenschutz Art. 85f AVIG (I)

- Die Datenbekanntgabe bzw. der Datenaustausch kann unter gewissen Voraussetzungen erfolgen
 - Gegenrecht des Datenempfängers oder Einzelfallregelung, wobei Einzelfall mit Leistungsfall gleichzusetzen ist (= gesamter IIZ-Prozess)
 - Einwilligung der betroffenen Person nach vollumfänglicher Information



Ergebnisse RG Datenschutz Art. 85f AVIG (II)

- Die Sichtung von AVAM-Daten durch Stellen, die im Art. 85f Abs. 1 AVIG aufgeführt sind oder durch eine gemeinsame Wiedereingliederungsstelle, ist möglich.
- Eine Bearbeitung der AVAM-Daten durch diese Stellen ist nicht möglich.
- Die IV kann aufgrund der für sie geltenden Sonderbestimmung im AVG Daten abrufen und hierfür im System Filter generieren, da dadurch die Daten nicht verändert werden.



SECO-Haltung (ALV-Sicht)

Die Ergebnisse der beiden Rechtsgutachten werden grundsätzlich übernommen, jedoch mit Einschränkungen:

- Die Verfügungshoheit für ALV-Versicherte bleibt bei den Vollzugsstellen der ALV, um die Trägerhaftung zu gewährleisten.
- Ein befristeter Verzicht auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen wird auf maximal drei Monaten begrenzt. In Ausnahmefällen und mit individueller Begründung kann eine längere Frist gewährt werden.



Kommunikation

- Vorinformation der primär betroffenen Kantone Aargau und Luzern Ende Juli 2017
- September 2017 bis heute:
 - Information der Vollzugsstellen ALV
 - Information der nationalen IIZ Gremien
 - Publikation der Rechtsgutachten auf der IIZ-Homepage und auf dem TC-NET
 - Präsentation an der Nationalen IIZ-Tagung in Schaffhausen



Diskussion & Austausch



Fragen